

## Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Wer eine Gaststätte betreiben will, braucht hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis (Konzession). Der Erlaubnisvorbehalt soll sicherstellen, dass von dem Betrieb keine Gefahren (z. B. für die Sicherheit und Gesundheit der Gäste, Hygieneschutz) oder unzumutbare Belästigungen (z. B. Geräusch- und Geruchsemissionen) ausgehen.

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schank-/Speisewirtschaft), wenn der Betrieb Jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Keine Erlaubnis braucht, wer nur:

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie zum Beispiel Anzeigepflicht, Nichtraucherschutz, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht.

### Voraussetzungen:

Die Gaststättenerlaubnis wird für eine bestimmte Person (auch juristische) für einen bestimmten Ort (Gaststätte) erteilt.

Weiterhin wird die Erlaubnis für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Schank- und/oder Speisewirtschaft, Barbetrieb, Diskothek, Tanzcafé etc.) und für bestimmte Räume erteilt.

Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht über die persönliche oder finanzielle Zuverlässigkeit verfügt.

### Verfahrensablauf:

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf Antrag. Hierzu ist das Formular ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig einzureichen, die benötigten Unterlagen müssen spätestens bei der Erlaubniserteilung vollständig vorliegen (Ausnahme: Bei einer vorläufigen Erlaubnis muss der IHK-Nachweis erst bei der Erteilung der endgültigen Erlaubnis vorliegen).

## REFERAT RECHT UND ORDNUNG ALLGEMEINE ORDNUNGSAN- GELEGENHEITEN

**Dienstgebäude**  
Rathaus Nord, Gebäude C  
Benzinoring 1

**Datum**  
30.05.2014

**Auskunft erteilt**  
Frau Illig

**Geschoss/Zimmer**  
3. Obergeschoss/Zimmer C302

**Telefon-Durchwahl**  
0631 365-4549

**Telefax**  
0631 365-1327

**E-Mail**  
clivia.illig@  
kaiserslautern.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen** (bei Antwort bitte angeben)  
30.71

**Postanschrift**  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
67653 Kaiserslautern

**Lieferanschrift**  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

**Zentrale Angaben**  
Telefon 0631 365-0  
Telefax 0631 365-2553  
E-Mail stadt@kaiserslautern.de  
Internet www.kaiserslautern.de

**Barrierefreie Zugänge**  
Eingang Benzinoring 1  
2 Behindertenparkplätze vorhanden

**Konten**  
**IBAN / BIC-SWIFT**  
DE69 5405 0110 0000 1146 60 /  
MALADE51KLS

**Öffnungszeiten**  
Mo - Do 08:00 - 12:30 und  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Unabhängig von der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Antragstellers durch die Behörde ist von diesem, nachdem alle Unterlagen vorliegen, durch unseren Außendienst (Herr Bachnick, Tel.: 365-4119 bzw. 0170/5664282; Herr Kraus, Tel.: 365-4365 bzw. 0170/5664281; Herr Schido, Tel.: 365-4509 bzw. 016098931806; Frau Hellmann, Tel.: 365-4364 bzw. 0176/13650196; Herr Schuff, Tel.: 365-4022 bzw. 0160/90616034) eine Abnahme der Räumlichkeiten zu veranlassen. Dies muss ebenfalls rechtzeitig vor der geplanten Eröffnung geschehen.

Im Anschluss wird, sofern einer Erlaubniserteilung nichts entgegensteht, die Gebühr übermittelt und sobald der Nachweis über die Einzahlung vorliegt, die Gaststättenerlaubnis ausgehändigt und das Gewerbe kann angemeldet werden.

Für Gesamte Bearbeitungszeit für Ihren Antrag sind mindestens drei Wochen einzuplanen.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Die notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.

Beachten Sie bitte, dass diese Liste nicht abschließend ist und evtl. weitere Unterlagen angefordert werden können.

\* nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich

### **Rechtsgrundlage** (nicht abschließend):

[Gaststättengesetz \(GastG\)](#)

Gaststättenverordnung (GastVO)